

SATZUNG des TURNVEREIN KOLLNAU-GUTACH e.V.

gegründet 1885

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Turnverein Kollnau-Gutach e.V. hat seinen Sitz in Waldkirch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§2 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Breisgauer Turngaus e.V. im Badischen Turnerbund.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports in jeder Form, der Leichtathletik, des Volleyball-Sports sowie die Förderung der Fitness und Gesundheit der Mitglieder und der Bevölkerung.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Auf Beschluss des Turnrates kann an Turnratsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Aktiven Mitgliedern, die das Sportangebot des Vereins nutzen und/oder am Wettkampf- und Trainingsbetrieb teilnehmen.

b) Passiven Mitgliedern, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne aktiv am Wettkampf- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen.

c) Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen und andere juristische Personen.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Turnrates.

2. Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder nehmen durch einen Vertreter, der ebenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, ihr aktives Wahlrecht wahr. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben auch ein passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Insoweit können auch Personen in ihrer Eigenschaft als Vertreter dieser Mitglieder nicht in Gremien des Vereins gewählt werden. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an Mitgliederversammlungen persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter teilnehmen. Soweit ein gesetzlicher Vertreter teilnimmt, haben diese allerdings weder ein passives, noch ein aktives Wahlrecht.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch ein Aufnahmeverfahren erworben werden. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann in Textform, auf elektronischem Wege oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins gestellt werden. Neben dem Aufnahmeantrag ist der

Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Über Ausnahmen entscheidet der Turnrat.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat spätestens drei Monate nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform oder auf elektronischem Wege mitzuteilen und im Falle der Aufnahme sind ihm die Datenschutzrichtlinien des Vereins zu übersenden. Im Falle einer Ablehnung ist diese nicht zu begründen. Der Turnrat kann die Entscheidung über die Annahme des Aufnahmeantrags generell oder im Einzelfall auf ein oder mehrere Mitglieder des Turnrates übertragen.

3. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Antragsingangs wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins, sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichen von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Turnrat mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung hat an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Die Mahnung kann auch über die E-Mailadresse des Mitglieds erfolgen. Die Streichung kann erst nach Ablauf eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Turnrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied kann an den Turnrat einen entsprechenden Antrag stellen, ein Vereinsmitglied durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden.

5. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegenüber einem Ausschließungsbeschluss des Turnrates zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Turnrat schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Turnrat entscheidet sodann, ob der Ausschluss aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.

2. Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht zu. Das aktive und passive

SATZUNG des TURNVEREIN KOLLNAU-GUTACH e.V.

gegründet 1885

Wahlrecht kann gemäß den Vorschriften in § 5 ausgeübt werden. Außerordentliche Mitglieder können ihr Stimm- und Rederecht durch einen bestimmten Vertreter ausüben.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnung des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Geld zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Turnrat kann zur Abwicklung des Beitragswesens eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei ab dem Kalenderjahr, in welchem ihnen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§9 Ordnungsmaßnahmen

1. Unbeschadet eines möglichen Vereinsausschlusses gem. § 6 kann der Turnrat bei Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen, sowie bei vereinschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftlicher Verweis
- c) Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht
- d) Aberkennung von Vereinsehrungen oder der Ehrenmitgliedschaft

Diese Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Turnrat ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziffer 1 zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Turnrat schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Turnrat entscheidet sodann nochmals darüber, ob die Maßnahme aufrecht erhalten bleibt oder zurückgenommen wird.

§10 Abwicklung des Beitragswesens

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag gem. § 7 Ziffer 4 ist in Geld zu leisten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt im Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden im März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Der Verein behält sich vor, bei Eintritt nach der März Abbuchung, Beiträge anteilig abzubuchen. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift laufend mitzuteilen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

6. Der Turnrat kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat

2. Die Mitglieder des Vereins, sowie die Mitglieder des Turnrates haben über vertrauliche Angelegenheiten und

Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die in § 14 genannten Angelegenheiten zuständig. Sie beschließt als oberstes Vereinsorgan zudem über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen sind durch den Turnrat alle Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Elztäler Wochenbericht, der Homepage des Vereins oder per E-Mail an die Mitglieder. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Waldkirch haben, sind in jedem Falle in Textform oder per E-Mail einzuladen.

Die Einladungsfrist kann durch einen Beschluss des Turnrates verkürzt werden bis zu einer Woche, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte so dringlich sind, dass die Einhaltung der vorgesehenen Einladungsfrist von drei Wochen für den Verein und/oder seine Mitglieder zu erheblichen Nachteilen führen würde.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Turnratsprecher, im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Turnräte geleitet. Auf Vorschlag des Turnrates kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur für Mitglieder zugänglich. Der Turnrat kann Ausnahmen zulassen. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

5. Der Turnrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird.

6. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten oder mindestens zwölf Monate verstrichen.

7. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.

8. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Turnrat gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vom Turnrat nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

SATZUNG des TURNVEREIN KOLLNAU-GUTACH e.V.

gegründet 1885

9. In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.

10. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Turnrat eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen, noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§13 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

3. Vorbehaltlich besonderen Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss nur geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Wahlen müssen geheim erfolgen, sofern dies 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

4. Bei der Wahl des Vorstandes wird jeweils einzeln über die Besetzung der Ämter abgestimmt (Einzelwahl). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Turnräte in Blockwahl gewählt werden.

5. Voraussetzung für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei einer Blockwahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In diesem Fall ist keine absolute Mehrheit für die einzelnen Personen erforderlich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmergebnisse.

§14 Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlüsse über grundlegende Ziele und Schwerpunkte des Vereins
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Turnrates
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung hierüber
- d) Entlastung des Turnrates
- e) Wahl des Turnrates
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge

h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

3. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und der Bericht über den Jahresabschluss, sind den Mitglieder in der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§15 Turnrat

1. Der Turnrat erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und vollzieht die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.

2. Der Turnrat wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitglieds ist der Turnrat berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

Bei den erstmaligen Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung beträgt die Amtszeit für den Vorstand Sport und den Verantwortlichen für die Finanzverwaltung drei Jahre, bei den darauffolgenden Wahlen ebenfalls wieder zwei Jahre.

3. Der Turnrat besteht aus

- dem Vorstand Sport und Nachwuchs
- dem Vorstand Organisation
- dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- dem Verantwortlichen für die Finanzverwaltung
- dem Abteilungsleiter/in Turnen
- dem Abteilungsleiter/in Leichtathletik
- dem Abteilungsleiter/in Volleyball
- dem Abteilungsleiter/in Fitness und Gesundheit
- bis zu acht weitere Turnräte

Eine Personalunion auf Vorstandsebene ist nicht möglich. Eine Personalunion von Vorstand und Verantwortlichem für die Finanzverwaltung ist nicht möglich. Alle weiteren Funktionen können in Personalunion erfolgen.

4. Die Vorstände wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.

5. Der Turnrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher Regelungen zur Einladung des Turnrats, Aufgaben der Turnräte und mögliche Übertragungen von Aufgaben und Zuständigkeiten auf einen geschäftsführenden Vorstand enthalten sind. Der geschäftsführende Vorstand besteht in diesem Fall aus den drei Vorständen.

6. Die Abteilungsleiter Turnen, Leichtathletik und Volleyball können zu ihrer Unterstützung Beiräte bilden.

§16 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstände, von welchen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Waldkirch-Kollnau, den 31.03.2023